

Satzung

über die Abwasserbeseitigung des Amtes Föhr-Amrum
(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung)

vom ...

Aufgrund des §24a der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (WasG SH) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am ... folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) erlassen, ~~die nach Genehmigung durch die Wasserbehörde vom ... hiermit bekannt gemacht wird:~~

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Bereich der Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Utersum, Witsum und Wrixum, mit Ausnahme der Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage der Gemeinde Utersum angeschlossen sind.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Grundstücken gilt diese Satzung ebenfalls für alle Grundstücke im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr, die nicht über eine Anschlussleitung an die zentrale Abwasseranlage der Stadt Wyk auf Föhr angeschlossen sind.

§ 2

Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Für die im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücke haben die Gemeinden ihre Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz (WasG SH) auf das Amt Föhr-Amrum übertragen. Das Amt Föhr-Amrum betreibt für diese Grundstücke die unschädliche Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst

- a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser,
- b) das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie
- c) die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

§ 3

Übertragung der Beseitigungspflichten

(1) Wenn dem Amt die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann es den Grundstückeigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs 4 WasG SH). Die Abwasserbeseitigungspflicht wird insoweit den jeweiligen Grundstückseigentümern übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

§ 24 **Entgelte für die Abwasserbeseitigung**

Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt das Amt Grund- und Zusatzgebühren aufgrund einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung/Abgabensatzung.

§ 25 **Kostenerstattung**

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (§ 6 Ziff. 3) fordert das Amt Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe aufgrund einer zu dieser Satzung erlassenen Abgabensatzung. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten ebenfalls als Grundstücksanschlüsse im Sinne von Satz 1. Das Amt und der Grundstückseigentümer können vereinbaren, dass Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück (§ 6 Ziff. 3 Satz 4) als Grundstücksanschlüsse im Sinne von Satz 1 gelten.

§ 26 **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Amtes oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 27 **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 28 **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer dem Amt angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt das Amt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- (3) Soweit Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, die nicht in der Bau- und Unterhaltungslast oder im Eigentum des Amtes stehen, gelten sie als Teile eines Grundstücksanschlusses, der nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung ist; die insoweit geltenden Vorschriften, insbesondere § 25, finden Anwendung. Soweit das Amt und

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Föhr-Amrum über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 6.12.2007, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 18.12.2008, außer Kraft.

~~Die Genehmigung nach § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Nordfriesland (Untere Wasserbehörde) vom ..., Az.: ..., erteilt.~~

25938 Wyk auf Föhr, den ...

Amt Föhr-Amrum
-Die Amtsdirektorin-